



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/63-II/C/80

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Dr. LICHAL und Genossen, betreffend das  
Verhalten der Exekutive anlässlich der Vor-  
fälle im Zusammenhang mit der am 11.12.1979  
im Hörsaal 1 des Neuen Institutsgebäudes der  
Universität Wien abgehaltenen Veranstaltung  
der Jungen Europäischen Studenteninitiative.

Zu Zl. 302/J-NR/1980

II- 737 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

301/AB

1980-03-04

zu 302/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 23. Jänner 1980 an mich gerichteten Anfrage Nr. 302/J-NR/1980, betreffend das Verhalten der Exekutive anlässlich der Vorfälle im Zusammenhang mit der am 11. Dezember 1979 im Hörsaal 1 des Neuen Institutsgebäudes der Universität Wien abgehaltenen Veranstaltung der Jungen Europäischen Studenteninitiative, beehre ich mich mitzuteilen:

Einleitend darf ich darauf hinweisen, daß der Bundespolizeidirektion Wien die seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 11. April 1975, BGBl. Nr. 258, über die Organisation der Universitäten (UOG) jeden Zweifel ausschließende Rechtslage sehr wohl bekannt ist; dies wurde ja schon dadurch unter Beweis gestellt, daß zu der von der "Jungen Europäischen Studenteninitiative" (JES) gemäß § 105 Abs. 2 des UOG dem Rektorat angemeldeten Versammlung vom 11. Dezember 1979 Kriminalbeamte entsandt worden sind.

- 2 -

So sehr auch ich als Demokrat bedauere, daß eine Versammlung nicht zu Ende geführt werden konnte, bin ich der Ansicht, daß bei den besonderen Gegebenheiten der Veranstaltung vom 11. Dezember 1979 im Neuen Institutsgebäude der Universität Wien für die Bundespolizeidirektion Wien keine Möglichkeit bestanden hat, die vorzeitige Beendigung der Veranstaltung zu verhindern.

Der Veranstaltungsraum war mit ca 500 Personen "bis auf den letzten Platz" besetzt, als es bei der öffentlichen, also für jedermann frei zugänglichen Versammlung unter den Veranstaltungsteilnehmern zu lautstarken Auseinandersetzungen und kurze Zeit auch zu Handgreiflichkeiten zwischen einzelnen wenigen Kontrahenten kam, die sich jedoch nach dem vorliegenden Bericht der anwesenden Kriminalbeamten - der auch vom Direktor der Universität Wien bestätigt worden ist - im wesentlichen in jenem Rahmen hielten, der schon mehrfach bei emotionsgeladenen Auseinandersetzungen unter Studenten erreicht worden war. Tatsächlich sind nach der Veranstaltung bei der Direktion der Universität Wien keinerlei Sachschäden gemeldet worden. Auch haben die Sicherheitsbehörden lediglich von einer leichten Verletzung einer Person Kenntnis erlangt, der ein Tisch auf den erst kurz vorher von einem Gipsverband befreiten Fuß gefallen war. Im übrigen hat diese Studentin eine Intervention der Rettung abgelehnt.

Die Versammlung wurde, als ihr Leiter aufgrund seiner Lageeinschätzung zur Ansicht gelangt war, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf nicht mehr gesichert sei, aufgelöst.

Für ein Einschreiten der anwesenden Sicherheitsbeamten bestand jedenfalls während der Dauer der Veranstaltung keine zwingende Notwendigkeit, da die vereinzelt tätlichen Auseinandersetzungen, die allenfalls ein Eingreifen erfordert hätten, jeweils nur ganz kurze Zeit gedauert haben und überdies in dem überfüllten Versammlungs-

- 3 -

raum "untergegangen" sind; jedenfalls bestand für die anwesenden Kriminalbeamten auch gar keine faktische Möglichkeit, die jeweiligen Kontrahenten in der Menge zu orten oder gar zu perlustrieren. Ich möchte hiebei nachdrücklichst darauf hinweisen, daß ein massives Eingreifen von uniformierten Wacheorganen bei solch geringfügigen Anlässen in überfüllten und emotionsgeladenen Versammlungssälen zu einer Eskalation mit unabsehbaren Folgen hätte führen können.

Selbstverständlich hat die Bundespolizeidirektion Wien über die von JES-Funktionären behaupteten rechtswidrigen Handlungen einiger Versammlungsteilnehmer in der Zwischenzeit eingehende Erhebungen (Einvernahme von 13 Personen, Ausforschung von Personen aufgrund einer Gegenüberstellung sowie anhand von vorgelegten Lichtbildern) durchgeführt und das Ergebnis dieser Erhebungen der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Im einzelnen darf ich die an mich gerichtete Anfrage wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2: Die beiden bei der Versammlung an-

wesenden Kriminalbeamten der Bundespolizeidirektion Wien haben dezidiert erklärt, daß sie während der Versammlung von niemandem zu einem Einschreiten aufgefordert worden seien. Auch bei der polizeilichen Befragung hat der für die Veranstaltung verantwortliche Funktionär der JES nicht behauptet, die bei der Veranstaltung anwesenden Beamten seien zum Einschreiten aufgefordert worden.

Während der Versammlung (um ca 20.35 Uhr) hat ein Funktionär der JES bei der Bundespolizeidirektion Wien angerufen und darauf aufmerksam gemacht, daß es bei der Veranstaltung zu tumultartigen Vorfällen komme und seiner Ansicht nach ein polizeiliches Einschreiten notwendig sei.

Aufgrund dieses Anrufes hat die Bundespolizeidirektion Wien unverzüglich mit den im NIG befindlichen Beamten Kontakt aufgenommen. Bereits um 20.40 Uhr wurde von einem dieser Beamten ein telefonischer Lagebericht durchgegeben, in dem es hieß, die Situation habe sich nach einigen tatsächlichen Auseinandersetzungen wieder beruhigt, sodaß eine polizeiliche Verstärkung nicht erforderlich sei. Diese Lagebeurteilung wurde auch von dem über Ersuchen der JES anwesenden Direktor der Universität Wien bei einem telefonischen Gespräch mit dem Leiter der Abteilung I der Bundespolizeidirektion Wien geteilt.

Zu einem amtswegigen Einschreiten durch die im Saal anwesenden Beamten kam es nicht, weil "strafbare Gewaltakte" gegen Sachen überhaupt nicht festgestellt wurden und es sich bei den "Gewaltakten" gegen Personen lediglich um geringfügige und kurzfristige Handgreiflichkeiten gehandelt hat, bei denen in dem überfüllten Saal eine Intervention nicht möglich und von der Sache her auch nicht erforderlich war.

Zur Frage 3: Eine derartige Weisung besteht nicht.

Zu den Fragen 4 und 5: Die Bundespolizeidirektion Wien hat das Ergebnis der von mir schon erwähnten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung vorgelegt, ob das Verhalten einiger Personen allenfalls einen Tatbestand nach den §§ 284, 285 Strafgesetzbuch bildet. In diesem Vorlagebericht wurde auch darauf verwiesen, daß noch weitere vier Personen, die gegen die Veranstaltung aktiv Stellung genommen haben, nachdem sie ausgeforscht wurden, einvernommen werden. Ob und bejahendenfalls wann und gegen wen<sup>es</sup> in der Folge zu einer Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft kommen wird, kann ich nicht vorhersagen.

- 5 -

In dem einen bekannten Fall wurde von der Bundespolizeidirektion Wien gegen unbekannte Täter Anzeige wegen Körperverletzung nach § 83 Strafgesetzbuch erstattet.

Zur Frage 6: Soweit die jeweiligen Veranstalter dafür gewinnbar sind, ist an eine weitere Intensivierung des Vorkontaktes zwischen ihnen und der Sicherheitsexekutive gedacht. Eine unvorhersehbare Entwicklung - insbesondere bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen - wird sich allerdings nie absolut ausschließen lassen.

Welche Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind, wird sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingesetzter Mittel und ihrer voraussichtlichen Auswirkung auf künftige Veranstaltungen gleicher Art zu orientieren haben.

3. März 1980

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. K. ...', written over the date.